



GESETZGEBUNGSMONITOR

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) • Salzburg

Gesetzgebungsmonitor Rechtsinformation: Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes bringt allgemeine Veröffentlichungspflicht von OLG-Entscheidungen

» jusIT 2025/3

Dieser Kurzbeitrag gibt einen Überblick über die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024,¹ soweit darin eine allgemeine Veröffentlichungspflicht der rechtskräftigen

Entscheidungen der Oberlandesgerichte iS eines verbesserten Zugangs zum Recht verankert und einem bisherigen praktischen Defizit in der Rechtsinformation abgeholfen worden ist.

¹ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, BGBl I 157/2024.

rengesetz 1991 und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, BGBl I 157/2024.

1. Einleitung

Das Gerichtsorganisationsgesetz hat in seiner bis 31. 12. 2024 gültigen Fassung² bereits mit § 48a GOG eine Regelung enthalten, die eine sinngemäße Anwendung der oberstgerichtlichen Veröffentlichungspflicht iSv § 15 OGHG³ für die Zugänglichmachung rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte I. und II. Instanz vorsah. Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und die FINDOK des BMF bieten fast eine halbe Million Volltexte und „Leitsätze“⁴ von Verwaltungs-, Finanz-, Straf- und Zivilgerichten. Zum Abfragestand 31. 12. 2024 wies das RIS-Justiz 276.954 Dokumente (Volltexte und Leitsätze) des OGH aus; demgegenüber lediglich 4.577 (Volltexte und Leitsätze) von allen vier Oberlandesgerichten zusammengenommen. Die tatsächliche Veröffentlichungspraxis sieht in den Unterinstanzen ganz anders aus, als es das höchstrichterliche Vorbild erwarten lassen würde. Die Voraussetzung der Rechtskraft⁵ verhindert zunächst jegliche Veröffentlichung während noch anhängigen Verfahrens; bei rechtskräftiger Enderledigung – sei es mangels Revision iwS oder nach Zurückweisung mittels „Dreizeiler“ – unterbleibt die Entscheidungsveröffentlichung wohl wegen bloßen Einzelfallinteresses.⁶

2. Inhalt der Änderung von § 48a GOG

Dieses materielle Rechtsschutzdefizit⁷ hat offenbar auch der Gesetzgeber erkannt und einen Entwurf zur Abänderung von § 48a GOG auf den Weg gebracht, der in der zu Ende gehenden 28. Legislaturperiode im Juli 2024 als Art 3 mit dem Gesetzespaket zur verfassungsgerichtlich gebotenen Neuordnung der Handy-Sicherstellung verwoben wurde,⁸ das in der Folge (zunächst) scheiterte, aber letztlich im Plenum des Nationalrates am 11. 12. 2024 und im Bundesrat am 19. 12. 2024 beschlossen wurde.

Aus den zwei Absätzen von § 48a GOG aF⁹ sind völlig neu gefasste sechs Absätze geworden. § 48a Abs 1 GOG nF normiert, dass bestimmte Vorschriften des Bundesgesetzes über den

Obersten Gerichtshof¹⁰ „sinngemäß auf rechtskräftige Entscheidungen der Oberlandesgerichte anzuwenden“ sind. Ausdrücklich wird verwiesen auf

- § 15 Abs 1 Z 1 OGHG: Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation Justiz von Volltexten¹¹ verpflichtend;¹²
- § 15 Abs 2 OGHG: Nichtveröffentlichung trotz Anonymisierung als Ermessensentscheidung des erkennenden Senats in Fällen nicht öffentlicher Verfahren;
- § 15 Abs 3 OGHG: Verordnungsermächtigung für Übermittlungsstellen;¹³
- § 15 Abs 4 OGHG: Abwägung zwischen Anonymisierung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung;¹⁴
- § 15 Abs 6 OGHG: Haftungsregel des Bundes nach dem Vorbild von § 27 GUG;
- § 15a Abs 1 OGHG: offene Zugänglichkeit der Datenbank „Judikatur Justiz“ im Internet als Teil des RIS.

Wenn eine Entscheidung des OLG durch den OGH abgeändert wird, ist nur die Entscheidung des OGH zu veröffentlichen.¹⁵ Insgesamt dient also die Veröffentlichungspflicht nach dem höchstgerichtlichen Muster einer Sicherstellung der Konsistenz und Verlässlichkeit der veröffentlichten Rechtsdokumentation. Abgeänderte Entscheidungen sollen nicht zu Missverständnissen führen.

§ 48a Abs 2 GOG ergänzt Abs 1 leg cit für strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Die Gerichte können die Nichtveröffentlichung einer Entscheidung anordnen, um Rechte von Beschuldigten und Opfern zu schützen.¹⁶ Veröffentlichungen dürfen erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgen.¹⁷ Damit sollen der Schutz sensibler Informationen in Strafverfahren gewährleistet sowie die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt werden.

§ 48a Abs 3 GOG erstreckt die Anwendung der Abs 1 und 2 leg cit auf Entscheidungen anderer Gerichte erster und zweiter Instanz sowie von Kollegialorganen, sofern diese rechtskräftig und von allgemeinem Interesse sind. Diese Ausweitung dient einer Förderung der Transparenz und Dokumentation von Gerichtsentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben.

² Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz – GOG), RGBI 217/1896 (mehrfach nov) idF vor BGBl I 157/2024.

³ IdF BGBl I 95/2001; zur Veröffentlichungspraxis des Höchstgerichts in Zivil- und Strafsachen siehe *Danzl/Hopf*, Oberster Gerichtshof³ (2017) § 15 OGHG Anm 4 ff.

⁴ Hartnäckig – entgegen § 12 ABGB – immer noch als „Rechtssätze“ bezeichnet.

⁵ Krit dazu bereits *Lutschounig*, Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in Zeiten der Informationsfreiheit, RZ 2024, 159 (161).

⁶ Vgl dazu näher bereits *Lutschounig*, RZ 2024, 159 ff; *ders*, Entscheidungsveröffentlichung im Zivilprozess (2021) 51 ff mwH; *Burgstaller/Thiele*, Der Zugang zum Recht, die Anonymisierte Entscheidungssuche und ein wenig KI im Rechtssystem, ZIIR 2024, 381 f, jeweils mwH.

⁷ Die vollständige Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist kein „Service- oder gar Gnadenakt“, sondern eine verfassungsrechtlich gebotene Bringschuld der Justiz (deutlich *Thiele*, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen im Internet, RZ 1999, 215).

⁸ 4125/A bzw 349/ME XXVII. GP (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024).

⁹ Zuletzt BGBl I 119/2013.

¹⁰ Bundesgesetz vom 19. Juni 1968 über den Obersten Gerichtshof (OGHG), BGBl Nr. 328/1968 idF BGBl I 112/2007; instruktiv zur Entstehung und insoweit verbesserten Quellenlage *Hopf*, Transparenz beim Zugang zu Gerichtsentscheidungen – Von der Geheimjustiz zum gläsernen Staat, in *Konecny/Musger/Neumayr/Spitzer* (Hrsg), FS Lovrek (2024) 345 (350 f).

¹¹ Ausgenommen bleiben begründungslose Zurückweisungen, dh sog „Dreizeiler“.

¹² Leitsätze („aufbereitete Entscheidungen = Rechtssätze“) nur fakultativ, da § 48a Abs 1 GOG nicht auf § 15 Abs 1 Z 2 OGHG verweist.

¹³ Bisher wurde davon kein Gebrauch gemacht.

¹⁴ Die eher großzügige, an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung orientierte Praxis des OGH sollte auch von den Oberlandesgerichten übernommen werden; vgl auch *Neumayr*, Die Judikatordokumentation RIS-Justiz im österreichischen Rechtsinformationssystem, ZZPInt 20 (2015) 73 (87 f).

¹⁵ § 48a Abs 1 Satz 2 GOG.

¹⁶ § 48a Abs 2 Z 1 GOG.

¹⁷ § 48a Abs 2 Z 2 GOG.

§ 48a Abs 4 GOG regelt die Pseudonymisierung¹⁸ und Aufnahme von Entscheidungen in die Entscheidungsdokumentation Justiz. Die Verantwortung liegt bei den Präsident:innen der zuständigen Oberlandesgerichte.¹⁹ Das erkennende Gericht kann die Pseudonymisierung prüfen und gegebenenfalls Änderungen (auch nachträglich) vornehmen oder die Veröffentlichung untersagen.

§ 48a Abs 5 GOG nimmt Bezug auf Art 23 Abs 1 DSGVO und beschränkt letztlich das Recht auf Auskunft in Form der Entscheidungskopie. Die Gesetzesmaterialien²⁰ enthalten keine näheren Hinweise darüber, welches „überwiegende öffentliche oder private Interesse“ iSv Art 23 Abs 1 lit a–j DSGVO im Vordergrund stehen könnte; im Zweifel wohl alle. Die Verfahrensbeteiligten haben daher lediglich Anspruch auf unentgeltliche pseudonymisierte Kopien nicht veröffentlichter Entscheidungen, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zuständigkeit liegt wiederum bei den Präsident:innen der jeweiligen Oberlandesgerichte.

§ 48a Abs 6 GOG nimmt Entscheidungen des Kartellgerichts von den Regelungen der Abs 1–4 leg cit ausdrücklich aus, sodass insoweit § 37 KartG weiterhin anwendbar bleibt, ergänzt um die Beschränkungsmöglichkeit gem § 48a Abs 5 GOG. Damit wird insgesamt eine Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in kartellrechtlichen Verfahren bezweckt.

Nach den Übergangsbestimmungen von § 98 Abs 34 GOG sind sämtliche Änderungen durch die Veröffentlichungspflicht gem § 48a GOG bereits mit 1. Jänner 2025 in Kraft getreten und auf Entscheidungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt gefasst werden. Eine Rückwirkung durch die Antragstellung iSv § 48a Abs 5 GOG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

¹⁸ Das „ungeschwärzte“ Originaldokument verbleibt stets beim Entscheidungsträger, sodass für die Rechtsdokumentation ohnehin nur eine Pseudonymisierungsstufe erreichbar bleibt.

¹⁹ Vgl auch § 42 GOG.

²⁰ AB 16 BlgNR XXVIII. GP, 7 und 62.

3. Ausblick

Nach einer ersten Einschätzung stärkt § 48a GOG die Transparenz der erst- und zweitinstanzlichen Rsp, indem rechtskräftige und von allgemeinem Interesse geprägte Entscheidungen veröffentlicht werden. Durch die Pseudonymisierung wird der Datenschutz gewahrt, während die Beschränkung auf relevante Entscheidungen die Übersichtlichkeit der Dokumentation erhöht; *in praxi* könnte der jüngst vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDPB) veröffentlichte „Leitfaden Pseudonymisierung“²¹ hilfreiche Anleitung geben. Der Anspruch auf unentgeltliche pseudonymisierte Kopien fördert den Zugang zu rechtlichen Informationen für Verfahrensbeteiligte und die Öffentlichkeit. Gleichzeitig können der administrative Aufwand für die Pseudonymisierung und die Ausnahme bestimmter Entscheidungen, etwa des Kartellgerichts, die Verfügbarkeit einschränken.

Insgesamt trägt die Neuregelung wesentlich zur Förderung von *Open Access* und *Open Government* bei. Ob es tatsächlich zu einem „sprunghaften“ Anwachsen der im RIS-Justiz veröffentlichten OLG-Entscheidungen,²² insb in Medien-, Firmenbuch- und Kostensachen, kommen wird, bleibt abzuwarten

²¹ Zu den „Guidelines 01/2025 on Pseudonymisation“ vom 17. 1. 2025 ist aktuell eine Konsultation geöffnet; Details unter <edpb.europa.eu/our-worktools/documents/public-consultations/2025/guidelines-012025-pseudonymisation_en> (21. 1. 2025).

²² Die „Anonymisierung“, richtig wohl Pseudonymisierung, ist nämlich immer noch „Handarbeit“; vgl *Hinger*, Pub quiz feeling, ÖBl 2024/58, 205; dem Evidenzbüro des OGH vergleichbare Einrichtungen bestehen an den vier OLG derzeit nicht.



Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) Fulbright Stipendiat für US-Steuerrecht; Anwaltliche Tätigkeit in Deutschland und den USA; Gründer der Kanzlei EUROLAWYER®; Honorarprofessor der Universität Salzburg; Autor und Herausgeber von Publikationen zum IP/IT-Recht; gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens

Foto: Waas

LexisNexis Zeitschriften
Kompetent.
Übersichtlich.
Aktuell.



Testen Sie ALLE 13 Zeitschriftenportale 30 Tage lang GRATIS!
 Jetzt registrieren unter: zeitschriften.lexisnexis.at

